



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**



.swiss/LP

---

## **".swiss"-Registrierungsrichtlinien für die Lancierungsperiode**

---

Ausgabe 1: 01.08.2015

Inkrafttreten: 01.09.2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	3
1.1	Geltungsbereich .....	3
1.2	Abkürzungen .....	3
1.3	Definitionen .....	3
2	Annahme der Registrierungsrichtlinien für die Lancierungsperiode .....	4
3	Allgemeine Bedingungen und Übersicht über die Lancierungsperiode .....	4
4	Kategorie 1: "End-date-Sunrise" .....	6
4.1	Registrierungsvoraussetzungen .....	6
4.2	Wahl des Domain-Namens .....	6
4.3	Rangordnung .....	7
4.4	Lösung von Zuteilungskonflikten innerhalb dieser Kategorie .....	7
4.5	Dauer .....	7
4.6	Anfechtung der Zuteilungs- bzw. Verweigerungsentscheide für diese Kategorie: "Sunrise"-Streitbelegungsrichtlinien .....	8
5	Kategorie 2: öffentlich-rechtliche Körperschaften .....	8
5.1	Registrierungsvoraussetzungen .....	8
5.2	Wahl des Domain-Namens .....	8
5.3	Lösung von Zuteilungskonflikten innerhalb dieser Kategorie .....	9
5.4	Rangordnung .....	9
5.5	Dauer .....	9
5.6	Anfechtung der Zuteilungs- bzw. Verweigerungsentscheide für diese Kategorie .....	9
6	Kategorie 3: weitere vorbestehende Rechte .....	10
6.1	Registrierungsvoraussetzungen und Wahl des Domain-Namens .....	10
6.2	Lösung von Zuteilungskonflikten innerhalb dieser Kategorie .....	10
6.3	Rangordnung .....	11
6.4	Dauer .....	11
6.5	Anfechtung der Zuteilungs- bzw. Verweigerungsentscheide für diese Kategorie .....	11
7	Erfüllung der Voraussetzungen für die Registrierung und die Wahl des Domain-Namens .....	11

# 1 Allgemeines

## 1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Registrierungsrichtlinien für die Lancierungsperiode enthalten die Bedingungen für die Registrierung von ".swiss"-Domain-Namen während des Zeitraums der Lancierung.

## 1.2 Abkürzungen

BAKOM	Bundesamt für Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers.
TLD	Top-Level-Domain oder Domain der ersten Ebene.
TMCH	Trademark Clearinghouse.
WIPO	Weltorganisation für Geistiges Eigentum.

## 1.3 Definitionen

Akkreditierter Registrar	Ein durch die ICANN akkreditierter Registrar, der aufgrund in einer vertraglichen Beziehung mit der Registerbetreiberin (dem " <b>Registry-Registrar-Vertrag</b> ") steht und dazu befugt ist, Domain-Namen unter der TLD ".swiss" zu registrieren.
Allgemeine Verfügbarkeit	Der allgemeine Registrierungszeitraum nach Ende der privilegierten Zuteilungsperioden, in dem die verfügbaren ".swiss"-Domain-Namen allen Gesuchstellenden generell zur Verfügung stehen, die gemäss den allgemeinen ".swiss"-Registrierungsrichtlinien zur Registrierung von Domain-Namen berechtigt sind.
Allgemeine „.swiss“-Registrierungsrichtlinien und/oder „.swiss“-Registrierungsrichtlinien	Die auf der Website der Registerbetreiberin unter <a href="http://www.nic.swiss">http://www.nic.swiss</a> verfügbaren Richtlinien, welche die Registrierung von ".swiss"-Domain-Namen regeln und hier durch Verweis einbezogen sind.
Gesuchstellerin, Gesuchsteller, Gesuchstellende, Sie und Ihr	Das Rechtssubjekt, das einen ".swiss"-Domain-Namen bei einem akkreditierten Registrar beantragt bzw. registrieren will.
Registerbetreiberin, wir, uns und unser	Die Schweizerische Eidgenossenschaft, ein der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstehender, souveräner Staat, der als Körperschaft für die Verwaltung der TLD ".swiss" verantwortlich ist.
Reservierter Name	Der Begriff wird in den vorliegenden Lancierungsrichtlinien in der Bedeutung verwendet, welche in Anhang 5 ("Specification 5") des Abkommens zur TLD ".swiss" zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN (Registryvertrag) ausgeführt wird. Er bezeichnet alle ".swiss"-Domain-Namen, welche in der Liste der reservierten Namen enthalten und von der Registrierung oder Zuteilung ausgeschlossen sind.

## 2 Annahme der Registrierungsrichtlinien für die Lancierungsperiode

Die vorliegenden Registrierungsrichtlinien für die Lancierungsperiode enthalten die Bedingungen für die Registrierung von ".swiss"-Domain-Namen während des Zeitraums der Lancierung.

2.1 Durch Einreichen eines Registrierungsgesuchs für einen ".swiss"-Domain-Namen während der Lancierungsperiode erklären Sie sich mit folgenden rechtsverbindlichen Bestimmungen einverstanden:

- a. den vorliegenden Registrierungsrichtlinien für die Lancierungsperiode sowie den allgemeinen ".swiss"-Registrierungsrichtlinien, die hier durch Verweis einbezogen sind;
- b. dem Rechtsakt der Zuteilung eines Domain-Namens durch die Registerbetreiberin;
- c. dem vom zuständigen akkreditierten Registrar vorgelegten Registrierungsvertrag, mit dem Sie einen ".swiss"-Domain-Namen beantragt haben; und
- d. allen weiteren von der ICANN herausgegebenen Richtlinien sowie der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Hiermit bestätigen und garantieren Sie uns (der Registerbetreiberin), dass Ihre Angaben im Registrierungsvertrag, den Sie mit dem für die Registrierung Ihres ".swiss"-Domain-Namens zuständigen akkreditierten Registrar abgeschlossen haben, vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

2.3 Sie tragen die alleinige Verantwortung dafür, dass die Registrierung und die Nutzung Ihres ".swiss"-Domain-Namens den vorliegenden Registrierungsrichtlinien entsprechen.

## 3 Allgemeine Bedingungen und Übersicht über die Lancierungsperiode

3.1 Zur Registrierung eines ".swiss"-Domain-Namens während der Lancierungsperiode muss das entsprechende Gesuch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. die besonderen Registrierungsvoraussetzungen, die in den vorliegenden Lancierungsrichtlinien für jede Lancierungskategorie ausgeführt werden;
- b. die allgemeinen Syntax-Regeln, die in den ".swiss"-Registrierungsrichtlinien enthalten und hier durch Verweis einbezogen sind; und
- c. die allgemeinen Registrierungsbedingungen, die in den ".swiss"-Registrierungsrichtlinien enthalten und hier durch Verweis einbezogen sind. Sie müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - i. Sie weisen einen hinreichenden Bezug zur Schweiz auf. Dies ist gegeben wenn:
    1. Sie eine schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Organisationen des öffentlichen Rechts sind; oder
    2. Sie ein im Schweizerischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen, das seinen Sitz sowie einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz hat sind; oder
    3. Sie ein Verein oder eine Stiftung ohne Eintrag im Schweizerischen Handelsregister mit Sitz und einem physischen Verwaltungssitz in der Schweiz sind.
  - ii. Der beantragte Domain-Name gehört zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu einer für die Zuteilung verfügbaren Kategorie von Namen;

- iii. Die beabsichtigte Nutzung entspricht Schweizerischem Recht. Ein Sitz und ein Ort der tatsächlichen Verwaltung oder ein Wohnsitz in der Schweiz sind unabdingbar, wenn der Domain-Name zum Anbieten von Waren, Dienstleistungen oder für eigene Werbung verwendet werden soll; und
- iv. Der beantragte Name bezieht sich nicht auf eine generische Bezeichnung, vorbehalten bleiben die schweizerischen Bestimmungen für Namenszuteilungsmandate (Art. 56 der Verordnung über Internet-Domains vom 5. November 2014) sowie das Namenszuteilungsmandat der Registerbetreiberin.

Die allgemeinen ".swiss"-Registrierungsrichtlinien sind auf alle Aspekte Ihrer Registrierung anwendbar, die in den vorliegenden Lancierungsrichtlinien nicht spezifisch ausgeführt sind.

3.2 Die Lancierungsperiode für ".swiss" beginnt am 7. September 2015, 13.00 Uhr UTC, und endet am 9. November 2015, 13.00 Uhr UTC\*. Während dieses einmaligen Zeitraums von 64 Kalendertagen werden drei Kategorien von Gesuchen gleichzeitig entgegengenommen; die Zuteilung erfolgt am Ende der einmaligen, 64-tägigen Lancierungsperiode unter Berücksichtigung des hierarchischen Prioritätsstatus der jeweiligen Kategorie. Es werden zuerst alle Domain-Namen derselben Kategorie vollständig zugeteilt (d. h. angenommen, abgelehnt oder dem Verfahren zur Lösung von Zuteilungskonflikten zugeführt), bevor die Domain-Namen der nachfolgenden Kategorie bearbeitet werden. Jegliche Forderung auf vorrangige Zuteilung wird von der Registerbetreiberin einzeln und sorgfältig validiert. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend. Die drei Kategorien sind im Folgenden nach absteigender Priorität aufgelistet:

Kategorie / Priorität:	*Dauer:	Kurzbeschreibung:
<b>1. "Sunrise"-Kategorie</b>	7. September 2015, 13.00 UTC* 9. November 2015, 13.00 UTC*	Vorübergehende Prioritätsphase ("End-date-Sunrise"-Phase) für Marken, die durch das TMCH validiert wurden.
<b>2. Lancierungs-phase für öffentlich-rechtliche Körperschaften</b>	7. September 2015, 13.00 UTC* 9. November 2015, 13.00 UTC*	Diese Kategorie ermöglicht schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder anderen Organisationen des öffentlichen Rechts die Registrierung (i) ihrer eigenen offiziellen Bezeichnungen (einschliesslich Akronyme und anderer offizieller Abkürzungen); (ii) der Bezeichnungen öffentlicher Dienste oder der von ihnen erbrachten Dienstleistungen; (iii) lokaler Wahrzeichen und anderer Namen von lokaler Bedeutung oder mit Symbolcharakter, für die sie zuständig sind; und (iv) geografische Bezeichnungen für alle Untereinheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft (z. B. Kantone, Gemeinden, Dörfer, Weiler, Strassen usw.), die sich im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Körperschaft befinden.

<b>3. Weitere vorbestehende Rechte</b>	7. September 2015, 13.00 UTC* 9. November. 2015, 13.00 UTC*	Beschränkte Registrierungsphase für Namen von (i) Herkunftsangaben und geografischen Angaben in der Schweiz, die im Schweizerischen Recht oder in internationalen Verträgen, bei denen die Schweiz Vertragsstaat ist anerkannt werden; (ii) Marken mit Schutzwirkung in der Schweiz (d. h. nationale schweizerische und internationale WIPO-Marken mit Schutzwirkung in der Schweiz); und Namen von (iii) im Schweizerischen Handelsregister eingetragene Rechtssubjekte, die ihren Sitz sowie einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben.
Allgemeine Verfügbarkeit	11. Januar 2016, 13.00 UTC* Fortlaufend	Allgemeiner Registrierungszeitraum nach Ende der privilegierten Zuteilungsperioden, in dem die verfügbaren ".swiss"-Domain-Namen von allen juristischen Personen, die gemäss den allgemeinen Bestimmungen der ".swiss"-Registrierungsrichtlinien zur Registrierung unter der ".swiss"-TLD berechtigt sind, generell registriert werden können.
Benachrichtigungsdienst für Markenansprüche	Während der gesamten beschränkten Registrierungsphase für weitere vorbestehende Rechte und mindestens während der ersten 90 Tage der allgemeinen Verfügbarkeit	Zeitraum, in dem der akkreditierte Registrar alle potenziellen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die einen Domain-Namen registrieren möchten, der einem vom Trademark Clearinghouse validierten Markeneintrag entspricht, darüber in Kenntnis setzen muss ("Benachrichtigung über Markenansprüche"). Darüber hinaus gibt das Trademark Clearinghouse den Markeninhaberinnen und -inhabern die registrierten Namen bekannt.

**\*WICHTIG:** Die Registerbetreiberin behält sich das Recht vor, die Fristen der oben genannten Lancierungskategorien nach eigenem Ermessen zu verlängern. In jedem Fall beträgt die Dauer der "Sunrise"-Phase mindestens 60 Tage; der Benachrichtigungsdienst für Markenansprüche ist mindestens für die Dauer der beschränkten Registrierungsphase für weitere vorbestehende Rechte und während der ersten 90 Tage der allgemeine Verfügbarkeit in Betrieb.

## 4 Kategorie 1: "End-date-Sunrise"

### 4.1 Registrierungsvoraussetzungen

Diese Kategorie ist eingetragenen Inhaberinnen oder Inhabern, Lizenznehmerinnen oder Lizenznehmern sowie Begünstigten von Schutzrechten vorbehalten, die durch das Trademark Clearinghouse ("TMCH") validiert wurden.

### 4.2 Wahl des Domain-Namens

Die Registerbetreiberin registriert den beantragten Domain-Namen nur, sofern:

- a. der Domain-Name die in den ".swiss"-Registrierungsrichtlinien enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt;
- b. der Domain-Name mit einem Kennzeichen übereinstimmt, das in einer SMD-Datei eines Schutzrechts enthalten ist, das vom Trademark Clearinghouse für "Sunrise"-Dienstleistungen validiert wurde;
- c. gemeinsam mit dem Gesuch eine gültige SMD-Datei eingereicht wird;
- d. der Domain-Name verfügbar ist.

Es gibt keine weiteren Anforderungen.

### **4.3 Rangordnung**

Gesuche, welche die Voraussetzungen zur Registrierung innerhalb der "Sunrise"-Kategorie erfüllen, gehen den Gesuchen innerhalb der Kategorie für öffentlich-rechtliche Körperschaften und den weiteren vorbestehenden Rechten vor.

### **4.4 Lösung von Zuteilungskonflikten innerhalb dieser Kategorie**

Nach erfolgter Vorprüfung wird jedes Gesuch um Registrierung eines Domain-Namens innerhalb dieser Kategorie von der Registerbetreiberin veröffentlicht, es sei denn, das Gesuch erfüllt die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Zuteilung offensichtlich nicht. Andere Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können innerhalb von 20 Tagen nach Publikation ein Gesuch um Zuteilung desselben Domain-Namens stellen.

Bei mehreren gültigen Gesuchen um Registrierung desselben Namens wird der strittige Domain-Name folgendermassen zugeteilt:

- a. dem gesuchstellenden Gemeinwesen oder der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Organisation, wenn dieses oder diese in Konkurrenz zu einer privaten Gesuchstellerin oder einem privaten Gesuchsteller steht und die Zuteilung im öffentlichen Interesse liegt;
- b. der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts, die eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, die für die schweizerische Community im Vergleich zu den anderen vorgesehenen Verwendungen einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, verzichtet die Registerbetreiberin auf die Zuteilung des betreffenden Domain-Namens.
- c. Zwischen privaten Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern:
  - i. an einer Auktion der oder dem Meistbietenden, es sei denn, die Durchführung einer Auktion erscheint aufgrund der gesamten Umstände oder der involvierten Gesuchstellenden als unangemessen; der Auktionserlös fliesst der Bundeskasse zu; oder
  - ii. der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die oder der als Erste oder Erster ein Gesuch gestellt hat, wenn sämtliche Gesuchstellenden mit dem Domain-Namen identische, nicht kommerzielle Ziele verfolgen.

### **4.5 Dauer**

Die Dauer der "Sunrise"-Phase beträgt vierundsechzig (64) Kalendertage; sie läuft parallel zu den übrigen privilegierten Zuteilungsperioden.

#### 4.6 Anfechtung der Zuteilungs- bzw. Verweigerungsentscheide für diese Kategorie: "Sunrise"-Streitbeilegungsrichtlinien

Die Entscheide über Zuteilung und Verweigerung von Domain-Namen, die unter die «Sunrise»-Kategorie fallen, können im Rahmen der "Sunrise"-Streitbeilegungsrichtlinien ("SDRP"), die auf der Website der Registerbetreiberin verfügbar sind, angefochten werden.

## 5 Kategorie 2: öffentlich-rechtliche Körperschaften

### 5.1 Registrierungsvoraussetzungen

Diese Kategorie ist öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Schweiz vorbehalten. Mit "**öffentlich-rechtlicher Körperschaft**" bzw. "**öffentlich-rechtlichen Körperschaften**" sind schweizerische öffentlich-rechtliche Behörden aller Ebenen (Gemeinde, Kanton, Bund), Departemente der Bundesverwaltung und andere öffentlich-rechtliche Institutionen oder entsprechende Körperschaften gemeint, die dem schweizerischen öffentlichen Recht unterstehen.

### 5.2 Wahl des Domain-Namens

Die unter 5.1 genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften können Domain-Namen, deren Übersetzung oder Transkription registrieren, die:

- a. mit der offiziellen Bezeichnung, dem Akronym oder der offiziellen Abkürzung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft übereinstimmen;
- b. mit der Bezeichnung von anerkannten öffentlichen Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten übereinstimmen, die von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbracht werden. Dies umfasst mindestens folgende Dienstleistungen:
  - öffentliche Ordnung und Sicherheit,
  - Belange von öffentlichem Interesse und institutionelle Beziehungen,
  - öffentliche Gesundheit,
  - Steuerwesen, Wirtschafts- und Standortentwicklung,
  - öffentliche Versorgungsdienste,
  - Verkehr und Transportwesen,
  - Raumplanung und Umweltschutz,
  - Bildung und Kultur,
  - Bürgerpartizipation,
  - Tourismus;
- c. mit der Bezeichnung von Gebäuden, Parks, Denkmälern, Flughäfen oder von anderen öffentlichen Orten bzw. Stätten übereinstimmen, die von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben werden;
- d. mit der Bezeichnung von Regionen, Städten, Strassen, Bezirken oder von anderen geografischen Gebieten (z. B. Kantone, Gemeinden, Dörfer, Weiler, Strassen usw.) übereinstimmen, die in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft fallen.



### 5.3 Lösung von Zuteilungskonflikten innerhalb dieser Kategorie

Nach erfolgter Vorprüfung wird jedes Gesuch um Registrierung eines Domain-Namens innerhalb dieser Kategorie von der Registerbetreiberin veröffentlicht, es sei denn, das Gesuch erfüllt die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Zuteilung offensichtlich nicht. Andere Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können innerhalb von 20 Tagen nach Publikation ein Gesuch um Zuteilung desselben Domain-Namens stellen.

Gehen mehrere Registrierungsgesuche für denselben Namen innerhalb dieser Kategorie ein, haben die Gesuche der Schweizer Bundesbehörden Vorrang gegenüber jenen anderer schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (im Sinne der Begriffsbestimmung unter 5.1).

Gehen mehrere Registrierungsgesuche für denselben Namen seitens schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften ein, die keine Bundesbehörden sind, wird der Domain-Name der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts zugeteilt, die eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, die für die schweizerische Community im Vergleich zu den anderen vorgesehenen Verwendungen einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, verzichtet die Registerbetreiberin auf die Zuteilung des betreffenden Domain-Namens.

Im Streitfall werden gleichlautende Bezeichnungen für einen Kanton und eine Einwohnergemeinde Letzterer zugeteilt.

### 5.4 Rangordnung

Die Zuteilung der unter diese Kategorie fallenden Domain-Namen sind der „Sunrise“-Kategorie nachgeordnet haben aber Vorrang gegenüber der Kategorie für weitere vorbestehende Rechte.

### 5.5 Dauer

Die Dauer dieser Lancierungsphase für öffentlich-rechtliche Körperschaften beträgt vierundsechzig (64) Kalendertage; es läuft parallel zu den übrigen privilegierten Zuteilungsperioden.

### 5.6 Anfechtung der Zuteilungs- bzw. Verweigerungsentscheide für diese Kategorie

Die Entscheide über Zuteilung und Verweigerung von Domain-Namen, die unter diese Kategorie fallen, können im Rahmen des allgemeinen Revisionsverfahrens für die Zuteilung von ".swiss"-Domain-Namen gemäss Absatz 12.1 der ".swiss"-Registrierungsrichtlinien angefochten werden. In diesem Fall erlässt das Bundesamt für Kommunikation ("BAKOM") auf formellen Revisionsantrag der betreffenden Partei einen formellen Entscheid (Verfügung), gegen den vor dem Bundesverwaltungsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>) weitere Rechtsmittel eingelegt werden können.

## 6 Kategorie 3: weitere vorbestehende Rechte

### 6.1 Registrierungsvoraussetzungen und Wahl des Domain-Namens

Die beschränkte Registrierungsphase gilt für folgende Namen mit vorbestehenden Rechten:

- a. Namen von Herkunftsangaben und geografischen Angaben in der Schweiz, die vom Schweizer Recht oder von internationalen Verträgen, bei denen die Schweiz Vertragsstaat ist, anerkannt werden;
- b. Namen von Marken mit Schutzwirkung in der Schweiz, namentlich:
  - i. nationale schweizerische Marken, die beim Institut für geistiges Eigentum hinterlegt sind (<https://www.ige.ch/de.html>);
  - ii. internationale WIPO-Marken, die gemäss dem Madrider Markenabkommen Schutzwirkung in der Schweiz entfalten (<http://www.wipo.int/romarin>);
- c. Namen von im Schweizerischen Handelsregister eingetragenen Rechtssubjekten, die ihren Sitz sowie einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben (einschliesslich klar erkennbarer Abwandlungen und/oder Abkürzungen der Namen).

### 6.2 Lösung von Zuteilungskonflikten innerhalb dieser Kategorie

Nach erfolgter Vorprüfung wird jedes Gesuch um Registrierung eines Domain-Namens innerhalb dieser Kategorie von der Registerbetreiberin veröffentlicht, es sei denn, das Gesuch erfüllt die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Zuteilung offensichtlich nicht. Andere Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können innerhalb von 20 Tagen nach Publikation ein Gesuch um Zuteilung desselben Domain-Namens stellen.

Bei mehreren gültigen Gesuchen um Registrierung desselben Namens wird der Domain-Name folgendermassen zugeteilt:

- a. dem gesuchstellenden Gemeinwesen oder der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Organisation, wenn dieses oder diese in Konkurrenz zu einer privaten Gesuchstellerin oder einem privaten Gesuchsteller steht und die Zuteilung im öffentlichen Interesse liegt;
- b. der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts, die eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, die für die schweizerische Community im Vergleich zu den anderen vorgesehenen Verwendungen, einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, verzichtet die Registerbetreiberin auf die Zuteilung des betreffenden Domain-Namens.
- c. Zwischen privaten Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern:
  - i. an einer Auktion der oder dem Meistbietenden, es sei denn, die Durchführung einer Auktion erscheint aufgrund der gesamten Umstände oder der involvierten Gesuchstellenden als unangemessen; der Auktionserlös fliesst der Bundeskasse zu; oder
  - ii. der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die oder der als Erste oder Erster ein Gesuch gestellt hat, wenn sämtliche Gesuchstellenden mit dem Domain-Namen identische, nicht kommerzielle Ziele verfolgen.

Es gibt keine weiteren Anforderungen.

### **6.3 Rangordnung**

Gesuche, welche die Voraussetzungen zur Registrierung innerhalb dieser Kategorie erfüllen, werden gegenüber jenen Gesuchen vorrangig behandelt, die im Zeitraum der allgemeinen Verfügbarkeit gestellt werden.

### **6.4 Dauer**

Die Dauer der Registrierungsphase für weitere vorbestehende Rechte beträgt vierundsechzig (64) Kalendertage; sie läuft parallel zu den übrigen privilegierten Zuteilungsperioden.

### **6.5 Anfechtung der Zuteilungs- bzw. Verweigerungsentscheide für diese Kategorie**

Die Entscheide über Zuteilung und Verweigerung von Domain-Namen, die unter diese Kategorie fallen, können im Rahmen des allgemeinen Revisionsverfahrens für die Zuteilung von ".swiss"-Domain-Namen gemäss Absatz 12.1 der ".swiss"-Registrierungsrichtlinien angefochten werden. In diesem Fall erlässt das Bundesamt für Kommunikation ("BAKOM") auf formellen Revisionsantrag der betreffenden Partei einen formellen Entscheid (Verfügung), gegen den vor dem Bundesverwaltungsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>) weitere Rechtsmittel eingelegt werden können.

## **7 Erfüllung der Voraussetzungen für die Registrierung und die Wahl des Domain-Namens**

Die Registerbetreiberin ist jederzeit dazu befugt, das Gesuch oder die erfolgte Registrierung eines Domain-Namens zu verweigern, zu widerrufen oder zu löschen, falls dafür Gründe gemäss den Abschnitten 2 und 7 der allgemeinen ".swiss"-Registrierungsrichtlinien vorliegen und/oder sich herausstellt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die Halterin oder der Halter die Voraussetzungen für die Registrierung und/oder für die Wahl des Domain-Namens innerhalb der entsprechenden Kategorie nicht erfüllt, ohne dass aus der Verweigerung, dem Widerruf oder der Löschung für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller bzw. die Halterin oder den Halter ein Anrecht auf Rückerstattung oder Entschädigung erwüchse.